

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2
UVPG

für Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Salzbergen-Nordhorn, Bauleitnummer
1017, im Abschnitt UA Schüttorf-Quendorf

– P250-05020-52 –

Prüfvermerk

zur Plausibilisierung der Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG vom 22.05.2018

I.

Die Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, hat für das o. g. Vorhaben die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG bei zuständigen Planfeststellungsbehörde, damals die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt. Im Mai 2018 wurde festgestellt und im Nds. Ministerialblatt 20/2018, S. 482 bekannt gemacht, dass nach einer überschlägige Prüfung anhand der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung, des Standorts des Vorhabens, der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Im Januar 2020 wurde durch den Antragsteller die 1. und im März 2024 die 2. Planänderung bei der inzwischen zuständigen Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover eingereicht. Durch die 2. Planänderung wurden die ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen komplett ersetzt und die Bestandteile der 1. Planänderung in diese Unterlagen integriert. Der ursprünglich etwa vier Kilometer lange Planungsabschnitt zwischen der UA Schüttorf und dem Pkt. Quendorf, der vollständig als 110-kV-Freileitungsersatzneubau geplant war, wird durch die 2. Planänderung auf zwei voneinander getrennte Freileitungsabschnitte beschränkt, die zusammen rund 2,3 Kilometer lang sind. Durch die Änderungen reduziert sich u.a. die Länge des Vorhabens und somit verschiedene Betroffenheiten. Im Folgenden wird daher eine Plausibilisierung der ursprünglichen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die Plausibilisierung wird mit Hilfe der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers, sowie u.a. unter Nutzung der interaktiven Umweltkarten des nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, des NIBIS Kartenservers des nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und den Karten der nds. Bauverwaltung vorgenommen.

II.

Der betroffene Raum ist hauptsächlich durch intensiv betriebene Landwirtschaft und anthropogene Besiedlung geprägt. Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

Durch die geplante Maßnahme ergibt sich ein Verlust und die Beeinträchtigung von Biotopen durch Versiegelung von Boden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masteckstiele und Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen auf einer Fläche von 1.978,52 m², Hiervon sind Biotoptypen der Wertstufen III bis IV betroffen. Wobei hier keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Der Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, artenreichem Grünland oder Gehölzen der Wertstufen III-V, sowie die mögliche Verringerung des Biotopwertes im Bereich der Schutzstreifenerweiterung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Im Zuge der Flächeninanspruchnahmen gehen Gehölze, welche potenziell als Brutraum für gehölzbrütende Vogelarten genutzt werden könnten verloren. Da die im Umfeld erfassten Vogelarten keine spezifischen Ansprüche an Brutplätze haben und im Umfeld geeignete Gehölzstrukturen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, ist hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erkennen. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt. Ein Verlust ist somit nicht zu erwarten.

Sofern es durch die Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Baugruben zu Wasserstandsabsenkungen in nahegelegenen Stillgewässern kommt, kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Schädigung von Amphibienlaich oder Kaulquappen kommen. Durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme in der Form, dass vor Beginn von Baumaßnahmen, die im unmittelbaren Umfeld von Oberflächengewässern stattfinden, der betroffene Gewässerabschnitt auf ein Vorkommen von Amphibien oder Laich kontrolliert wird, kann eine Nachteiligkeit ausgeschlossen werden. Sollten Amphibienvorkommen innerhalb des Gewässers oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen.

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

Die Bodenfunktionen gehen im Bereich der Masteckstiele vollständig aufgrund von Bodenversiegelung verloren. Die Flächengröße beträgt circa 36,5 m² und setzt sich aus zahlreichen kleinen Einzelflächen zusammen. Im Übrigen Bereich der Mastfundamente wird der Bodenaufbau durch Aushub der Baugrube und die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig verändert. Aufgrund der Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente werden Böden auf einer Fläche von rund 1.200 m² erheblich beeinträchtigt.

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselmotoren oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht. Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Freileitung und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar. Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Ersatzhaltstellenbetrieb auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich verschiedene Schutzgebiete, hier im folgenden Text aufgezählt:

- geschützter Landschaftsbestandteil (GLB NOH 00002) „Am Brückenbrink“,
- zwei Abschnitte der geplanten Freileitung liegen innerhalb des vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebietes Vechte (Nr. 557) sowie in der gleichnamigen Überschwemmungsgebietsverordnungfläche (Nr. 146),

- im Untersuchungsgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes: GB-NOH 3609/037: Intensivgrünlandbereich, kleinflächig, sonstiger nährstoffreicher Staudensumpf, nährstoffreiche Nasswiese und sonstiger Tümpel, GB-NOH 3609/039: größerer Intensivgrünlandbereich, kleinflächig nährstoffreicher Graben, Naturnaher polytropher See/Weiher natürlicher Entstehung, Wiesentümpel, sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph), sonstiger nährstoffreicher Staudensumpf, Schilf-Landröhricht, Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen, GB-NOH 3609/040: (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschenauwald der Talniederungen sowie ein Komplex aus Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte und Weiden-Sumpfgbüsch nährstoffreicher Standorte.

Für die vorgenannten Schutzgebiete ergibt sich keine erkennbare erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung durch die Planung.

Nicht im Untersuchungsgebiet gelegen oder betroffen sind Gebiet folgender Kategorien: Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn die Maste der neuen Leitung mehr als 20 % höher als die der vorhandenen Leitung sind. Dies ist bei fünf der neuen Maste der Fall. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. In dem betreffenden Gebiet sind überwiegend offene und halboffene Kulturlandschaften sowie Siedlungsbereiche mit geringer bis hoher Bedeutung betroffen. Insgesamt ist die durchschnittliche Bedeutung des Landschaftsbildes in diesem Raum als gering zu bewerten. Die Beeinträchtigung ist zwar erheblich aber durch die Vorbelastung und geringe Bedeutung des Raumes nicht nachteilig.

III.

Wie dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorhabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar erhebliche aber keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit (weiterhin) nicht durchzuführen.

Im Auftrage

gez. Erler, 13.11.2024